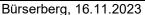
### GEMEINDE - Bürserberg

Boden 1

### A-6707 Bürserberg



A.ZI. 810Wasserleitungsordnung



#### **VERORDNUNG**

# der Gemeinde Bürserberg über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBI. Nr. 3/1999 i.d.g.F., wird verordnet:

# § 1 Allgemeines, Versorgungsbereich

- Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerke, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- 2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### § 2 Begriff, Gemeinnützigkeit

- 1) Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Bürserberg, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
- 2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

### § 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

#### § 4 Anschluss

1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters, oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

- 2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) Zeitpunkt des Anschlusses,
  - b) die Anschlussleitung,
  - c) die evt. Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlagen,
  - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
  - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- 3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
- 4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

# § 5 Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

- Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Hausleitung keine nachteiligen Wirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.
- 2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.

#### § 6 Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- Die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung sowie der Einbau der Anbohrschelle erfolgen durch die Gemeinde (Wasserwerk) bzw. von der Gemeinde beauftragte, befugte Unternehmer. Die Verlegung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zum Objekt hat auf kürzestmöglichen Weg zu erfolgen. Der Absperrschieber an der Hauptleitung darf nur von Bediensteten des Wasserwerkes betätigt werden.
- 2) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung sowie die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) vorzulegen. Diese haben jedenfalls Angaben zu enthalten über
  - a) die Grundstücksnummer der betroffenen Liegenschaften,
  - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
  - c) den Verwendungszweck des Anschlussobjektes,

- d) die Pläne und Baubeschreibung im Sinne des § 27 Abs. 1 des Baugesetzes.
- 3) Ist der Anschluss gemäß Abs. 1 auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs. 1 sinngemäß.

# § 7 Ausführung der Anschlussleitung

- 1) Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen; er muss mindestens 1 Zoll betragen. Die Gemeinde behält sich jedoch vor eine größere Leitungsdimension zu verlangen, um von dieser Leitung weitere Anschlüsse zu vergeben.
- 2) Die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser gespeisten Hausleitungen dürfen nicht in Verbindung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage stehen. Beim Anschluss von Warmwasseranlagen sowie von Maschinen und Geräten, die mit Druckwasser betrieben werden, ist Vorsorge zu treffen, dass einem Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz nicht erfolgen kann.
- 3) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mind. 1,40 m so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln.
- 4) Vor der Zuschüttung der Leitungstrasse, ausgenommen im Bereich einer öffentlichen Straße, ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und evtl. festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn innerhalb von drei Tagen nach Einlagen der Anzeige bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wird. Samstag und Sonntag sowie Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.

## § 8 Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
- 2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde Bürserberg zu erhalten und zu warten. Das Betreten des Grundstücks, um diesbezügliche Arbeiten durchführen zu können, sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- 3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden.

- Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.
- Müssen für die Erstellung einer Anschlussleitung eine Landes- oder 4) Gemeindestraße oder Anlagen sonstiger Leitungsberechtigter (z.B. Strom, Telefon, etc.) gequert werden, so ist vor Beginn der Arbeiten vom Anschlusswerber, um eine Gebrauchserlaubnis anzusuchen, bzw. das Einvernehmen mit dem Leitungsberechtigten herzustellen. Der Anschlusswerber hat während der Bauarbeiten für die vorschriftsmäßige Absperrung und Beleuchtung der Baustelle zu sorgen. Der geöffnete Graben ist im Bereich der Straßenquerung mit Füllmaterial (Frostkoffer) so zu schließen, dass eine Setzung der Oberfläche verhindert wird. Nachträgliche Setzungen der Straßendecke sind vom Anschlusswerber auf eigene Kosten fachgerecht in Stand zu setzen.
- 5) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde Bürserberg oder von diesen Beauftragten bedient werden.
- 6) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 7) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.
- 8) Wenn die bestehenden Anschlussleitungen durch nachträgliche Erstellung von Bauwerken, wie Mauern, Betondecken usw. oder von Kanälen, Bepflanzungen durch Bäume, Sträucher u. dgl. gefährdet oder unzugänglich werden, so obliegt es der Gemeinde, die Anschlussleitungen auf Kosten des betreffenden Liegenschaftseigentümers umzulegen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Gemeinde den Anschluss sperren oder die Entfernung des die Anschlussleitung gefährdeten oder behindernden Objektes verlangen. Für notwendige Entfernungen und Wiederinstandsetzungen von Bodenbelägen, Pflasterungen usw., die sich aus der Verlegung von Anschlussleitungen ergeben, hat der Liegenschaftseigentümer die Kosten zu tragen.
- 9) Jedem Abnehmer ist untersagt, ohne besondere schriftliche Zustimmung des Wasserwerkes irgendwelche Änderungen und dgl. an den Leitungsanlagen der Gemeinde vorzunehmen oder durch besondere Vorkehrungen die gegebenen Wasserleitungsverhältnisse zu beeinflussen.
- 10) Die Zuleitung/Einleitung von Privatwasser in Gebäude, die mit Gemeindewasser versorgt werden, ist nicht gestattet.

#### § 9 Wasserzähler

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben.
- 2) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde auf Kosten des Abnehmers (Anschlusswerbers) an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung

und der Hausleitung ein Wasserzählereinbausatz mit Rückflussverhinderer eingebaut. Für jeden Anschluss wird nur ein Wasserzähler im erforderlichen Ausmaß eingebaut. Dies gilt nicht für kurzfristige Wasserzuleitungen wie insbesondere zum Zwecke von Bauführungen. Will der Hauseigentümer den Wasserbezug einzelner Haushaltungen oder Betriebsstätten intern gesondert gemessen haben, so muss er auf seine Kosten dafür gesonderte Subzähler einbauen lassen. Zusatzanschlüsse, die nur für den Brandfall bestimmt sind, bedürfen keines Wassermessers, sondern sind vom Werk zu plombieren. Nach dem Wasserzähler ist ein Druckminderer sowie ein Wasserfilter (vorzugsweise rückspülbar) einzubauen.

- 3) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- 4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendem Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen und ausreichend Platz für den Einbau eines Wasserzählers zu schaffen. Beim Anschluss von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlussnehmer hiefür einen Schacht mit mind. 1 m Durchmesser und 1,8 m Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, sowie gegen Wasser und Frost schützenden, Abdeckung versehen ist.
- 5) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch Außerachtlassung der dem Anschlussnehmer obliegenden Verpflichtungen verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen. Bei Wassermesser (Subzähler) die im Eigentum des Abnehmers sind, trägt dieser die Kosten für die Instandhaltung.
- 6) Für die Beistellung, die normale Instandhaltung und periodische Prüfung von Wassermessern wird eine monatliche Gebrauchsgebühr vorgeschrieben, die nach der Größe der Wassermesser zu staffeln ist.
- 7) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Messfehler, der innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit liegt, so hat der Anschlussnehmer die Prüfungskosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.
- 8) Die von der Wasseruhr angezeigte Menge gilt, unabhängig ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt z.B. durch mangelnde Dichtheit der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Wasseruhr verlorengegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.
- 9) Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt in Zeitabständen, die von der Gemeinde Bürserberg bestimmt werden.

10) Den Organen des Wasserwerkes ist nach Terminvereinbarung der Zutritt zu den Wassermessern zu gestatten. Der Zugang zu den Wassermessern ist stets freizuhalten.

#### § 10 Wasserbezug

- Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- 3) Die Gemeinde Bürserberg liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 4) Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann.
- b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
- d) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden.
- e) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
- f) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
- g) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
- h) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.
- 5) Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung so weit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
- 6) Die Wiedereinschaltung abgesperrter Anlagen darf nur durch das Wasserwerk erfolgen. Die Kosten hiefür sind vom Abnehmer vorher zu bezahlen.

### § 11 Schutz der Brandverhütung

- 1) Einrichtungen zum Schutze gegen Brandschaden sind an sich von Gebühren frei. Wenn aber in gewerblichen Betrieben im Anschluss an das Wasserwerk Einrichtungen zum Schutze gegen Brandschaden angebracht werden, so ist für die anteiligen Kosten die entsprechende Gebühr zu entrichten oder es ist für die Zeit des Bestandes dieser Einrichtungen eine besondere jährliche Gebühr festzulegen.
- 2) Im Falle eines Brandes hat jeder Hausbesitzer oder Betriebsinhaber auf Verlangen des zuständigen Leiters der Brandbekämpfung oder dessen Stellvertreters Benützung Wasserbezugseinrichtung die seiner Löschzwecken sofort zu gestatten. Der bei Bränden entstehende Wasserverbrauch unterliegt keiner Wassergebühr. Für die Bemessung der gewöhnlichen Gebühr wird die vorangegangene Rechnung zugrundegelegt.

### § 12 Durch- und Zuleitung

Jeder Wasserabnehmer gestattet dem Wasserwerk der Gemeinde Bürserberg, die in seinem Eigentum stehenden Liegenschaften zur Durch- und Zuleitung des Wassers kostenlos zu benützen bzw. dieses Grundstück für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen zu betreten und zu befahren. Entstehende Schäden hat die Gemeinde Bürserberg jedoch angemessen zu vergüten.

## § 13 Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

### § 14 Regenwassernutzung im Haushalt

Die Nutzung des Regenwassers im Haushalt ist verboten.

## § 15 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- 2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

#### § 16 Überwachung, Anzeige

- 1) Die Erstellung der Anschlussleitung sowie der Wasserbezug sind von der Gemeinde zu überwachen.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:
- a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder wenn
- b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.
- 3) Die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.
- 4) Dem Wasserwerk steht das Recht zu, jederzeit die Wasseranlage des Abnehmers zu prüfen und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen zu verlangen. Wird einem solchen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so ist das Wasserwerk zur Sperrung des Wasserbezuges oder zur Veranlassung der Änderung bzw. Instandsetzung der beanstandeten Wasseranlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

#### § 17 Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über. Der Eigentums- bzw. Wohnungswechsel einer angeschlossenen Liegenschaft bzw. eines angeschlossenen Objektes ist dem Gemeindeamt Bürserberg innerhalb zwei Wochen vom Eigentümer zu melden. Der neue Eigentümer übernimmt mit der Liegenschaft die Verpflichtung aus dieser Wasserleitungsordnung sowie alle von seinem Voreigentümer gegenüber der Gemeinde Bürserberg hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage eingegangenen Verpflichtungen.

# § 18 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der Gemeindewasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Schäden an der Entnahmeeinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde (Wasserwerk) zu melden.

#### § 19 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

# § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Bürserberg vom 17.02.2000, Zl. 810/00 S-S-19 außer Kraft.

Der Bürgermeister Plaickner Fridolin

Angeschlagen am: 16.11.2023 Abgenommen am: .....